

Dauercampingfreunde Mittelteichbad Moritzburg e.V.

Satzung des DfM

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Dauercampingfreunde Mittelteichbad Moritzburg e.V." mit der Abkürzung „DfM“, hat seinen Sitz in Dresden und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden - Registergericht - unter dem Aktenzeichen VR 3480 eingetragen.
- 1.2. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins "Dauercampingfreunde Mittelteichbad Moritzburg e.V."

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2. Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Verbesserung des Campingplatzes zum Wohle der Mitglieder, der Natur und der Gemeinde Moritzburg nach den Richtlinien des Landschafts- und Naturschutzes in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Moritzburg.
- 2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Satzung.

§ 3 Ziele und Grundsätze

- 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des DfM kann jede natürliche- oder juristische Person werden, die sich zur Anerkennung der Satzung und der bestehenden Ordnungen (Beitrags- und Gebührenordnung (BGO), Camping - und Geländeordnung (CGO), Wahl- und Abstimmungsordnung (WAO)) verpflichtet und einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt. Der Aufnahmeantrag ist auf vorgeschriebenem Formblatt beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 4.2. Familien mit ihren minderjährigen Kindern, sowie Ehepaare oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebender Paare werden gemeinsam aufgenommen.

Dauercampingfreunde Mittelteichbad Moritzburg e.V.

- 4.3. Als Eintrittsdatum in den Verein und Beginn der Beitragszahlung gilt das auf dem Aufnahmeantrag mit persönlicher Unterschrift bestätigte Datum. Die Mitgliedschaft wird jedoch erst mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den geschäftsführenden Vorstand und der Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages und der Kautions gemäß Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) wirksam. Die Aufnahme in den Verein kann versagt werden.
- 4.4. Die Mitgliedschaft wird für den Zeitraum von 24 Monaten nach dem Beginn unter Vorbehalt gewährt. Innerhalb dieses Zeitraums wird das Recht zum Widerspruch gegen einen Vorstandsbeschluss zum Ausschluss des Mitgliedes aus dem DfM gemäß § 7 (4.) aufgehoben.
- 4.5. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Ehrenmitgliedschaften verliehen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1. Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 18. Lebensjahr besitzen Stimm-, Antrags- und Rederecht. Mitglieder welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen kein Stimm- Antrags- und Rederecht.
- 5.2. Die Mitgliedschaft im DfM berechtigt zur ganzjährigen Nutzung des Vereinsgeländes mit allen seinen Einrichtungen und zur Teilnahme an organisierten Veranstaltungen auf der Grundlage der vom Vorstand erlassenen und durch die Mitgliederversammlung bestätigten Ordnungen. Der Verein haftet für Schäden oder Verluste, welche die Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen und der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins erleiden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 5.3. Die Mitgliedschaft im DfM verpflichtet zur gewissenhaften Einhaltung der sich aus der Satzung und den bestehenden Ordnungen ergebenden Forderungen und Festlegungen. Insbesondere sind die Vereinsbeiträge termingemäß zu entrichten und im Rahmen der persönlichen Möglichkeiten Leistungen zu erbringen, die zur Verwirklichung der Zwecke und Ziele des DfM beitragen.

§ 6 Beiträge und Ehrungen

- 6.1. Die Beiträge und Gebühren regelt die Beitrags- und Gebührenordnung. Jedes Mitglied ist verpflichtet einen jährlichen Beitrag an den Verein zu entrichten. Dieser ist jeweils zum 31.03. fällig. Die Beitrags- und Gebührenordnung ist kein Satzungsbestandteil.
- 6.2. Eine Sonderumlage kann höchstens einmal pro Jahr, in einer Höhe von max. 100 Euro pro Mitglied, erhoben werden. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Betrag und das Verfahren.
- 6.3. Bei Verstößen gegen die Satzung und Vereinsordnungen oder bei vereinschädigtem Verhalten, dazu gehört auch das unentschuldigete Fehlen bei der Mitgliederversammlung, kann der Verein eine Vereinsstrafe verhängen. Die Höhe regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

Dauercampingfreunde Mittelteichbad Moritzburg e.V.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1. Die Mitgliedschaft im DfM endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 7.2. Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die elektronische Form ist dabei ausgeschlossen. Er ist jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich.
- 7.3. Ein Mitglied kann aus dem DfM ausgeschlossen werden, wenn es die Verpflichtungen die sich aus der Satzung und den bestehenden Ordnungen ergeben, erheblich verletzt oder gegen die Vereinsinteressen schwer verstößt. Dazu gehört auch, wenn sich ein Mitglied trotz erfolgter Zahlungserinnerung und Mahnung mit der Beitragszahlung um mehr als 3 Monaten im Rückstand befindet. Der Verein behält sich vor, die offenen Forderungen für das gesamte Geschäftsjahr inkl. aller Nebenkosten an ein Inkassobüro weiterzugeben. Über die Verfahrensweise entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 7.4. Der Ausschluss aus dem DfM erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes, wozu eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen bei dem Vorstand des DfM schriftlich Einspruch erheben. Sollte keine Einigung beider Parteien erfolgen, so hat die Mitgliederversammlung zu befinden.
- 7.5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, die dem Verein gehören, unverzüglich an den Vorstand herauszugeben. Personen, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch aus dem Vermögen des DfM.

III. Organe des DfM

§ 8 Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand
- die Revisionskommission.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des DfM. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Kalenderjahr bis spätestens 30. September durchzuführen und wird durch den Vorstand terminiert. Der Termin ist mindestens 2 Monate vorher bekannt zu geben.
- 9.2. Die Einladung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von 4 Wochen in schriftlicher Form über den Schaukasten und die vereinseigene Internetseite erfolgen. Die Einladung beinhaltet den Termin, den Ort und die Tagesordnung der jeweiligen Versammlung. Die Tagessordnung der Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
- 9.3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
 - Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes,
 - Entgegennahme der Berichte des erweiterten Vorstandes,
 - Entgegennahme der Berichte der Revisionskommission,
 - Entlastung und Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, erweiterten Vorstandes und

Dauercampingfreunde Mittelteichbad Moritzburg e.V.

- der Revisionskommission,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Bestätigung und Änderung der Satzung und der vom Vorstand vorgelegten Ordnungen
- Berufung eines Ehrenvorsitzenden und Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,
- Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.

- 9.4. Anträge zu Beschlussfassungen sind spätestens fünf Tage, Anträge auf Satzungsänderungen spätestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zuzustellen und zu begründen. Es gilt das Datum des Poststempels oder der Abgabe beim geschäftsführenden Vorstand. Während der Mitgliederversammlung können Sachanträge nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Tagesordnung ergänzt werden.
- 9.5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Der Vorstand kann ein anderes Mitglied zum Versammlungsleiter bestimmen.
- 9.6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- Ausnahmen:
- Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Abgegebenen Stimmen beschlossen werden,
 - Zur Auflösung des DfM ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
 - Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nichterschiedenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- 9.7. Das Stimmrecht kann nur persönlich mit einer Stimme ausgeübt werden. Abgestimmt wird per Handzeichen. Beschließt die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung, so gilt dies jeweils nur für den zur Abstimmung gestellten Antrag. Wahlen werden ausschließlich geheim über einen Wahlschein auf der Mitgliederversammlung oder per Briefwahl durchgeführt. Die entsprechende Vorgehensweise regelt die Wahl- & Abstimmungsordnung (AWO).
- 9.8. Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder des DfM.
- 9.9. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand organisiert und schriftlich protokolliert. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des Vorstandes, dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist innerhalb von 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugänglich zu machen.
- 9.10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des DfM es erfordert oder wenn ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich einen Antrag unter Angabe des Grundes in ein und derselben Sache beim Vorstand stellen. Die stimmrechtliche Prüfung des Antrages und Terminierung der Versammlung ist innerhalb von zwei Wochen vom Vorstand zu vollziehen. Die Versammlung muss spätestens 4 Wochen nach Einreichung des Antrages stattfinden. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter der Maßgabe, dass ihre Tagesordnungspunkte nur solche sein können, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

Dauercampingfreunde Mittelteichbad Moritzburg e.V.

9.11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung darf nur zu folgenden Zwecken einberufen werden:

- * Beschluss einer Sonderumlage aus finanzieller Notwendigkeit
- * vorliegende Geschäftsunfähigkeit
- * Auflösung des DfM
- * Notwendigkeit aus der Regelung im § 9 (10.)

§ 10 Vorstand

10.1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

10.2. geschäftsführender Vorstand sind
der Vorsitzende,
der stellvertretenden Vorsitzende,
der Schatzmeister,

erweiterter Vorstand sind
Mitglied für Ordnung und Sicherheit,
Mitglied für Technik,
Mitglied für Elektrische Anlagen,
Mitglied für Organisation

Zur fachlichen Unterstützung des Vorstandes können für spezielle Aufgabengebiete, Mitglieder des Vereins in einen Beirat gerufen werden.

- 10.3. Der geschäftsführende Vorstand und erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **4 Jahren** gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Vorstandsamt.
- 10.4. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des DfM nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Zur Durchführung erlässt der geschäftsführende Vorstand Ordnungen, die durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.
- 10.5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes.
- 10.6. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 10.7. Der Vorstand ist durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliedsversammlung jederzeit abrufbar, wenn wichtige Gründe für den Widerruf vorliegen.
- 10.8. Einzelbefugnis entsprechend § 26 (2) BGB besitzt der Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstandes. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder dürfen bei Notwendigkeit den Verein gerichtlich und außergerichtlich, nur gemeinsam, ohne den Vorsitzenden vertreten.

Dauercampingfreunde Mittelteichbad Moritzburg e.V.

10.9. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorsitzende vertritt den DfM nach innen und außen. Er ist Repräsentant des DfM bei allen Veranstaltungen und Beratungen mit Behörden, Organisationen, Personengruppen und Einzelpersonen aller Art. Er leitet die Vorstandssitzungen und besitzt Unterschrifts- und Einzelbefugnis. Vollmachten kann er nach Absprache auf die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder Vorsitzenden übertragen.

Der stellvertretende Vorsitzende ist für den gesamten Schriftverkehr des DfM verantwortlich. Er ist Verbindungs- und Anlaufstelle für alle Mitglieder des DfM, sowie für alle von außen an den Verein herangetragenen Aktivitäten. Er bedient sich der Mitarbeit aller anderen Vorstandsmitglieder.

Dem Schatzmeister obliegt die Vermögensverwaltung und die Einhaltung der Steuerpflicht des DfM. Er ist verantwortlich für die Erarbeitung des jährlichen Finanzplanes und dessen Einhaltung. Er hat die Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) zu aktualisieren und die geplanten Ausgaben der einzelnen Ressorts auf der Grundlage von eingeholten Angeboten zu überprüfen. Er hat erforderliche Kreditgeschäfte zu den günstigsten Bedingungen auszuhandeln.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes für Technik, Elektrische Anlagen, Organisation und Ordnung & Sicherheit sind für die Einleitung und Durchführung aller notwendig werdenden Sofortmaßnahmen verantwortlich. Die Aufgaben der einzelnen Bereiche sind in einer vom geschäftsführenden Vorstand festgelegten Stellenbeschreibung geregelt. Zu ihrer Unterstützung können Vereinsmitglieder eingesetzt werden.

10.10. Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand erhalten eine Aufwandsentschädigung. Über die Höhe entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 11 Revisionskommission

- 11.1. Die Revisionskommission ist ein vom Vorstand unabhängiges Vereinsorgan. Zur Überwachung der Kassen- und Geschäftsführung des DfM beruft die Mitgliederversammlung für die Dauer von **4 Jahren** eine aus drei Mitgliedern bestehende Revisionskommission. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Amt.
- 11.2. Die Revisionskommission legt zur Mitgliederversammlung einen Kontrollbericht vor und gibt Empfehlungen zu Entlastungen des Vorstandes im Wahljahr.
- 11.3. Die Revisionskommission kann von jedem Vereinsmitglied schriftlich oder mündlich angerufen werden.
- 11.4. Die Revisionskommission erhält eine Aufwandsentschädigung. Über die Höhe entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 12 Wahlen

- 12.1. Der Verein gibt sich eine demokratischen Grundsätzen verpflichtende Wahl- und Abstimmungsordnung (WAO), die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird. Die Wahl- und Abstimmungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.

Dauercampingfreunde Mittelteichbad Moritzburg e.V.

- 12.2. Eine Kandidatur zum geschäftsführenden Vorstand, dem erweiterten Vorstand und der Revisionskommission setzt die Mitgliedschaft, das persönliche Stimmrecht und die entsprechende Eignung voraus. Die Bewerbungen sind bis spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 12.3. Bewerber für die Wahl zum geschäftsführenden Vorstand, dem erweiterten Vorstand und der Revisionskommission, denen zum Zeitpunkt der Kandidatur in einer vorangegangenen Amtsperiode von der Mitgliederversammlung die Entlastung nicht ausgesprochen oder verweigert wurde, sind zur Wahl solange nicht zugelassen bis ihm für diese Amtsperiode Entlastung erteilt wurde.
- 12.4. Jedes Amt endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft, Abberufung oder Rücktritt.
- 12.5. Jedes gewählte Mitglied kann mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen ein Mandat bei schriftlicher Angabe seiner Gründe gegenüber der Mitgliedschaft niederlegen. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes rückt der stimmhöchste Kandidat der letzten Wahl mit der restlichen Amtsdauer nach, die das ausgeschiedene Mitglied hatte.
- 12.6. Tritt die dauerhafte Beschlussunfähigkeit des geschäftsführenden Vorstands ein, ist innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, in der die Neuwahl der zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit erforderlichen Mitglieder zu erfolgen hat.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13 Auflösung des DfM

- 13.1. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Inkrafttreten

- 14.1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Vorstehende geänderte und vollständig neu gefasste Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17.09.2016 beschlossen.
- 14.2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Moritzburg, 17.09.2016